

III. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein und des § 35 des Landesnaturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 07.06.2011 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Im Bereich des Strandabschnittes C-B5 wird ein Reitstrand auf einer Länge von 450 m gemäß anliegendem Lageplan errichtet.

Artikel 2

Die vorstehende III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg/H., den 10.06.2011

(L.S.)

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister
gez. Lübbe

